

Amtsgericht Amberg

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 1 K 5/22

Amberg, 12.11.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 29.01.2025	10:00 Uhr	B115, Sitzungs- saal	Amtsgericht Amberg, Paulanerplatz 4, Nebengebäude, 92224 Amberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Amberg von Poppenricht

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Poppenricht	84/9	Gebäude- und Freifläche	Wiesenstraße 3	0,0680	995

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Gemarkung Poppenricht, Wiesenstraße 3, 92284 Poppenricht

Gebäude- und Freifläche

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das vorliegende Verkehrswertgutachten nach dem äußeren Augenschein erstellt wurde.

Einfamilienwohnhaus

Fertighaus

Baujahr 2006,

Entsprechend Bauunterlagen handelt es sich um ein Niedrigenergiehaus.
nach äußerem Augenschein guter Bauzustand.

Garage

Massivbau,

Baujahr 2006

Außenansicht wie Wohnhaus;

Außenanlagen,
Vorplatz Garage, Zugang Wohngebäude sowie nördlicher und östlicher Hofbereich mit Betonpflaster;;

Verkehrswert: 380.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Rechtsanwalt Welzer Tel: 061198989-0 AZ: 842/19D/sbD12/65-22

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.03.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.